

Antrag der Finanzkommission\* vom 10. November 2016

**5291 a**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Änderung  
der Verordnung über die Organisation  
und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons  
Zürich (Leistungsüberprüfung 2016)**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 und der Finanzkommission vom 10. November 2016,

*beschliesst:*

***Minderheitsantrag Robert Brunner und Michael Zeugin:***

*I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.*

I. Die Änderung vom 29. Juni 2016 der Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Verordnung) vom 13. Februar 1985 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 10. November 2016

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Beatrix Frey-Eigenmann

Der Sekretär:

Michael Weber

---

\* Die Finanzkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen (Präsidentin); Martin Arnold, Oberrieden; Diego Bonato, Aesch; Robert Brunner, Steinmaur; Yvonne Bürgin, Rüti; Tobias Langenegger, Zürich; Elisabeth Pflugshaupt, Gossau; Sabine Sieber, Bauma; Jürg Sulser, Otelfingen; Peter Vollenweider, Stäfa; Michael Zeugin, Winterthur; Sekretär: Michael Weber.

## **Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Verordnung)**

**(Änderung vom 29. Juni 2016)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 13. Februar 1985 wird wie folgt geändert:

b. Aufgaben

§ 2. <sup>1</sup> Dem Verwaltungsrat stehen insbesondere zu:  
lit. a–m unverändert.  
n. Beschluss über die Gewinnverwendung,  
lit. n wird zu lit. o.  
Abs. 2 unverändert.

Voranschlag,  
Geschäfts-  
bericht und  
Rechnung

§ 7. <sup>1</sup> Die EKZ erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag, einen Geschäftsbericht, eine Jahresrechnung und eine konsolidierte Rechnung. Die Jahresrechnung besteht aus einer Erfolgsrechnung und einer Bilanz.

<sup>2</sup> Buchführung und Rechnungslegung für die konsolidierte Rechnung erfolgen nach Swiss GAAP FER oder einem anderen anerkannten Rechnungslegungsstandard.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Gewinn-  
erzielung

§ 9. Die EKZ werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Es wird ein angemessener Gewinn angestrebt.

Gewinn-  
verwendung

§ 10. <sup>1</sup> Dem Kanton Zürich wird ein angemessener Anteil des Bilanzgewinns ausgeschüttet. Ausnahmsweise kann die Ausschüttung aus den Reserven erfolgen.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat legt die Gewinnausschüttung fest. Er berücksichtigt dabei

- a. die Entwicklung des Unternehmens,
- b. die Eigentümerstrategie des Kantons für die EKZ,
- c. die Zuweisung von Ausgleichsvergütungen an Gemeinden, deren Endkunden direkt von den EKZ versorgt werden.

<sup>3</sup> Verbleibt nach der Ausschüttung ein Gewinn, wird dieser den Reserven zugewiesen oder auf die nächste Rechnung vorgetragen.

<sup>4</sup> Die Gewinnausschüttung erfolgt nach der Genehmigung von Geschäftsbericht und Rechnung.

<sup>5</sup> Der Kanton verwendet die Gewinnausschüttung zunächst zur Bestreitung der Kapitalkosten für die Refinanzierung des Grundkapitals.

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. Juni 2016**

<sup>1</sup> Eine Gewinnausschüttung gemäss § 10 erfolgt erstmals für das Geschäftsjahr 2015/16 der EKZ. Bei Inkrafttreten der Änderung vom 29. Juni 2016 bestehende Reserven und Rücklagen werden den Reserven gemäss § 10 Abs. 3 zugewiesen.

<sup>2</sup> Die Ausschüttung an den Kanton für die Geschäftsjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18 beträgt mindestens je 30 Mio. Franken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Mario Fehr	Beat Husi